

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -	Drucksache DS0176/04	Datum 03.03.2004
Eigenbetrieb: SAM		

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Beschlussvorschlag		
			ange- nommen	abge- lehnt	ge- ändert
Der Oberbürgermeister	23.03.2004	nicht öffentlich			
Betriebsausschuss SAM	02.04.2004	öffentlich			
Stadtrat	13.05.2004	öffentlich			

Beteiligte Ämter	Beteiligung des	Ja	Nein
Amt für Baurecht, Finanzservice			
	RPA	X	
	KFP		X
	BFP		X

Kurztitel

Neufassung der Abwasseranlagegebührensatzung der Landeshauptstadt Magdeburg
- Abwasseranlagegebührensatzung -

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die dieser Drucksache beigelegte Abwasseranlagegebührensatzung der Landeshauptstadt Magdeburg.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
X			JA		NEIN	X

Gesamtkosten/Gesamteinnahmen der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/Folgelasten ab Jahr keine <input type="checkbox"/>	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/Fördermittel, Beiträge)	Jahr der Kassenwirksamkeit
Euro 0,00	Euro 0,00	Euro 0,00	Euro 0,00	

Wirtschaftsplan Jahr 2004		Verpflichtungsermächtigung	Finanzplan / Invest. Programm
veranschlagt: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>
Erfolgsplan mit 0,00 Euro	Vermögensplan mit 0,00 Euro	Jahr 0,00 Euro	Jahr 0,00 Euro

Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

Gesamtkosten/Gesamteinnahmen der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/Folgelasten ab Jahr keine <input type="checkbox"/>	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/Fördermittel, Beiträge)	Jahr der Kassenwirksamkeit
Euro 0,00	Euro 0,00	Euro 0,00	Euro 0,00	

Haushalt		Verpflichtungsermächtigung	Finanzplan / Invest. Programm
veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>
davon Verwaltungshaushalt im Jahr mit 0,00 Euro	davon Vermögenshaushalt im Jahr mit 0,00 Euro	Jahr 0,00 Euro	Jahr 0,00 Euro
Haushaltsstellen	Haushaltsstellen		
	Prioritäten-Nr.:		

Eigenbetrieb	Sachbearbeiter Christine Helm Tel. 5 37 96/6 14	Unterschrift
---------------------	--	--------------

Eigenbetriebsleiter	Jürgen Vinzelberg	Unterschrift
----------------------------	-------------------	--------------

Begründung:

Im Umgang mit der derzeit gültigen 2. Änderungssatzung der Abwasseranlagegebührensatzung und der gleichzeitigen Neufassung der Entwässerungs- (DS 69/04) und Abwasseranlagensatzung (DS 72/04) macht es sich erforderlich, die bis zur 2. Änderungssatzung gewonnenen Erkenntnisse zur optimalen Erfüllung der Pflichtaufgabe der Abwasserbeseitigung nach § 150 WG-LSA umzusetzen und gemäß DA 30/02 in einer Neufassung bekannt zu geben. Mit dieser Neufassung der Abwasseranlagegebührensatzung erfolgt keine Änderung der gegenwärtigen Gebührenhöhe.

Zunächst mussten Aktualisierungen in der Präambel vorgenommen werden, bedingt durch Änderungen in der Gemeindeordnung und im Kommunalabgabengesetz, auf deren Grundlage die Satzung zu beschließen ist.

Die wichtigste Änderung erfolgt in § 3 mit der Bestimmung des Gebührenschuldners. Bisher war die Inanspruchnahme lediglich schuldrechtlich Berechtigter (z.B. Mieter, Pächter) nach dem Wortlaut der Satzung nicht gedeckt (Urteil des VG MD 9 A 49/03 MD). Es fehlte an einer nach § 5 Abs. 5 Satz 2 KAG-LSA gesetzlich möglichen eindeutigen Regelung, wonach der Eigentümer neben dem Benutzer zum Gebührenschuldner bestimmt wird. In dieser Neufassung ist § 3 Abs. 1 im Einklang mit dem KAG-LSA nunmehr so formuliert, dass neben dem Grundstückseigentümer auch der Benutzer gebührenpflichtig ist.

In § 10 wurde gemäß § 2 Abs. 1 KAG-LSA das Satzungserfordernis der „Entstehung der Gebührenschild“ normiert. Bisher war nur die abstrakte Gebührenpflicht geregelt. Die neue Formulierung berücksichtigt nun die unterschiedliche Bedeutung von Gebührenschild und Gebührenpflicht.

Weitere Änderungen sind im Wesentlichen nur redaktioneller Art; sie ergaben sich z.T. zwangsläufig aus den o.g. Änderungen und besitzen keine Auswirkungen auf die Rechtslage.

Gleichlautend zu den Änderungen in der Abwasseranlagensatzung ist in § 1 Abs. 1 aus praktischen Erwägungen der „Eigenbetrieb Städtischer Abwasserbetrieb“ eingefügt worden, weil teilweise im Text nur auf die „Stadt“ und an anderen Stellen auf den „Städtischen Abwasserbetrieb Magdeburg“ Bezug genommen wurde.

Anlage

(aufgrund technischer Probleme kann die Satzung in synoptischer Form nicht in das RAIS eingegeben werden, liegt im Amt 13 vor)

**Neufassung der Satzung der Landeshauptstadt Magdeburg
über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Beseitigung von
Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben von Grundstücken,
die nicht dem dauernden Wohnen bzw. nicht gewerblichen Zwecken dienen
und von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen**

- Abwasseranlagegebührensatzung -

Auf Grund § 6 Abs. 1, § 8, § 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, Seite 568), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der Verwaltungsgemeinschaften und zur Stärkung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit vom 13.11.2003 (GVBl. LSA S. 318), der §§ 1, 2, 4, 5, 10 und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA, Seite 406), zuletzt geändert durch Art. 3 des zweiten Investitionserleichterungs-gesetzes vom 16.07.2003 (GVBl. LSA S. 158), in Verbindung mit § 5 der Zweckvereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Magdeburg und der Gemeinde Gerwisch vom 02./16.08.1995 (öffentlich bekannt gemacht vom 06.09. bis 07.10.1995 durch Aushang in der Gemeinde Gerwisch und im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 3/96 vom 18.01.1996), zuletzt geändert durch die Zweite Änderung der Zweckvereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Magdeburg und der Gemeinde Gerwisch am 27.05./08.07.1999, (öffentlich bekannt gemacht vom 27.09. bis 11.10.1999 durch Aushang in der Gemeinde Gerwisch und im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 129/00 vom 05.12.2000) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 13.05.2004 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gegenstand**

- (1) Die Landeshauptstadt Magdeburg, Eigenbetrieb Städtischer Abwasserbetrieb Magdeburg, nachfolgend „Stadt“ genannt, erhebt aufgrund des § 5 des KAG-LSA im Satzungsgebiet, das die Landeshauptstadt Magdeburg und die Gemeinde Gerwisch umfasst, Gebühren für die Inanspruchnahme folgender getrennter öffentlicher Einrichtungen:
 - a) eine Anlage zur dezentralen Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben von Grundstücken, die nicht dem dauernden Wohnen bzw. nicht gewerblichen Zwecken dienen
 - b) eine Anlage zur dezentralen Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen.
- (2) Die Gebühren und der Leistungsumfang ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen und dem dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Gebührentarif (Anlage 1 und Anlage 2).

§ 2

Bemessungsgrundlage

Die Gebühr wird nach der entnommenen und abgefahrenen Schmutzwasser-/Fäkalschlammmenge in Kubikmetern (m³) bemessen (Anfallmengenmaßstab).

§ 3

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtiger im Sinne dieser Satzung ist neben dem Grundstückseigentümer derjenige, der die mit der öffentlichen Abwasseranlage gebotene Entwässerungsleistung in Anspruch nimmt (Benutzer). Die Vorschriften gelten entsprechend für diejenigen, die aufgrund einer dinglichen oder schuldrechtlichen Berechtigung das Grundstück nutzen. Jeder Gebührenpflichtige haftet für den ihm zurechenbaren Anteil der Gebühr.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Im Falle eines Wechsels ist der neue Gebührenpflichtige vom Beginn des Monats gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Den Wechsel haben der bisherige und der neue Gebührenpflichtige unverzüglich der Stadt anzuzeigen und entsprechend nachzuweisen.

§ 4

Entstehung der Gebührenschuld und Veranlagung

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, wenn Leistungen der Stadt zur Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben bzw. von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen in Anspruch genommen werden.
- (2) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten.

§ 5

Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt oder dem von der Stadt gemäß § 6 dieser Satzung ermächtigten Dritten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist.
- (2) Die Stadt oder der von der Stadt ermächtigte Dritte kann an Ort und Stelle dazu ermitteln. Die zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu unterstützen.

§ 6 Ermächtigung

Die Stadt hat von § 10 KAG-LSA Gebrauch gemacht und die Städtischen Werke Magdeburg GmbH beauftragt, die Gebühren zu ermitteln, die Gebührenbescheide zu erstellen und zu versenden sowie die Gebühren für die Stadt einzuziehen. Die Städtischen Werke Magdeburg GmbH haben sich den Anforderungen des § 10 KAG-LSA entsprechend unterworfen.

§ 7 Beitreibung

Die Gebühren dieser Satzung unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 8 Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Abgabenschuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Seitens des Abgabenschuldners ist ein schriftlicher Antrag bei der Stadt zu stellen.
- (2) Der Abgabenschuldner hat dem Antrag auf Stundung oder Erlass die erforderlichen Anlagen zur Prüfung des Antrages gemäß der Abgabenordnung beizufügen.
- (3) Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Ziff. 2 KAG-LSA handelt derjenige, der vorsätzlich oder leichtfertig dem § 3 Abs. 3 Satz 2 und § 5 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- EURO geahndet werden.

§ 10
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 11
In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwasseranlagengebührensatzung vom 29.11.2001, veröffentlicht im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 160/01 vom 27.12.2001 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 09.10.2003, veröffentlicht im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 36/03 vom 18.11.2003 außer Kraft.

Magdeburg, den

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Gebühren/Leistungsumfang

1. Für die Entleerung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben erhebt die Stadt eine Gebühr in Höhe von 2,11 EUR/m³

Mit dieser Gebühr ist folgender Leistungsumfang abgegolten:

Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben in der Zeit von Montag - Freitag von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr einschließlich 10 m Schlauchlänge inklusive An- und Abfahrt zum Kunden sowie Annahme und Behandlung in der öffentlichen Abwasseranlage

2. Für die Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen erhebt die Stadt eine Gebühr in Höhe von 12,44 EUR/m³.

Mit dieser Gebühr ist folgender Leistungsumfang abgegolten:

Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen einschließlich 10 m Schlauchlänge in der Zeit von Montag – Freitag von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr Inklusiv An- und Abfahrt zum Kunden sowie Anlieferung und Rückfahrt von der Fäkalannahmestation zum Stammsitz oder zum nächsten Kunden.

Gebühren für Sonderleistungen und Mehraufwendungen

Für die nachfolgend aufgeführten Leistungen, die über den Leistungsumfang der Anlage 1 beschriebenen Leistungen hinausgehen, erhebt die Stadt folgende Gebühren:

- | | | |
|----|--|--------------------|
| 1. | Aufpreis bei Nichteinhaltung des Termins
pro Leerfahrt | 11,60 EUR |
| 2. | Samstag ab 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr | 23,20 EUR |
| 3. | nur im Havariefall:
an Sonn- und Feiertagen
sowie außerhalb der in Anlage 1
und Position 2 genannten Zeiten | 29,00 EUR |
| 4. | Aufpreis bei Schlauchlängen über
10 m (vom Fahrzeug bis zum Boden der
zu entsorgenden Grube) | 0,58 EUR/m |
| 5. | Reinigung von abflusslosen Sammelgruben
und Kleinkläranlagen einschließlich aller
Nebenleistungen | 92,80 EUR/h |